

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Bericht der Commission über den Beschluss des grossen Rathes vom 22. August 1798, über die Einrichtung der Munizipalitäten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige der vorgegangenen Verbrechen erklärt, und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden.

Die Vorgesetzten von Gemeinen, welche sich zu schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel, um obgemeldte Vergehen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesamt, und jeder insbesondere dafür verantwortlich.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt: daß obstehendes Gesetz publizirt, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem National-Siegel verwahrt werden solle.

Arau, den neun und dreissigsten August 1798.

Arau den neun und zwanzigsten August des Jahres
Einthalend siebenhundert neunzig und acht, No. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

L. S. Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums des Generalsekretärs.

Sign. M o u f f o n.

Zu drucken, und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

Bericht der Commission über den Beschluss des grossen Rathes vom 22. August 1798, über die Einrichtung der Munizipalitäten, dem Senat vor gelegt am 30. August von Usteri. (Der Beschluss findet sich im 113 und 114ten Stück des Rebublikaners.)

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 22. August, über die Einrichtung der Munizipalitäten niedergesetzte Commission, hat bei einer sorgfältigen Prüfung derselben, Bemerkungen über verschiedene seiner Artikel gemacht, die sie dem Senat gegenwärtig vorlegt.

Es lassen sich dieselben grossentheils zurückbringen, einerseits auf Unbestimmtheiten und Un deutlichkeiten, die ihrer Folgen wegen immer sehr schlimme Fehler eines Gesetzes sind, und die die Commission sehr ungern in einigen Artikeln des vor liegenden wahrgenommen hat; anderseits auf solche Unvollkommenheiten, die von noch mangelhaften Gesetzen, welche in das Munizipalitätswesen einschlagen und damit zusammenhängen, herrühren; so z. B. wenn einmal ein Gesetz über die Art, wie die Gemeindesouveränität zu erlangen sind, — ein allgemeines Gesetz über das Wermundswesen, — Gesetze über Armenverpflegung u. s. w. vorhanden seyn werden, so ist nicht zu zweifeln, daß auch in Folge derselben, die gegenwärtige Munizipalitäts-Einrichtung vortheilhafte Abänderungen erleiden wird.

Wenn also die Commission wirklich diesen Zeitpunkt nicht allzu entfernt sieht, wo die fortschreitende Organisation unserer Gesetzgebung, die gegenwärtige Munizipalitäts-Einrichtung vervollkommen wird, wo dann auch sehr bequem die etwa jetzt noch stark findenden Undeutlichkeiten und Unbestimmtheiten gehoben werden können — und auf der andern Seite die Dringlichkeit einer allgemeinen gesetzlichen Munizipalitätseinrichtung mit jedem Tage fühlbarer wird, auch die vorgeschlagene, unstreitig sehr grosse Vorteile vereinigt — So geht der einmütige Vorschlag der Commission dahin, dem Senat die Annahme des Beschlusses anzurathen.

Ihre Bemerkungen sind folgende:

In der 2ten Erwartung hat die Commission die Worte: „Magistratspersonen die auf eine unschickliche Weise und fast überall ohne Zuzug des Volks willens gewählt worden“ etwas hart und wie sie glaubt, nicht ganz richtig gefunden.

Über die 4te Erwagung bemerkt die Commission: Das es sich zweifeln läßt, ob ein solcher fort dauernder Unterschied zwischen Gemeindesburgern und Nichtgemeindesburgern — in einer Gemeinde, mit der Konstitution füglich bestehen könne. Sie glaubt aber, darüber sey das Gesetz: wie man Gemeindesburger werden könne, zu erwarten.

Zu §. 1. Diese Generalversammlung ist eine wahre Urversammlung (assemblée primaire) und also wird durch diesen Artikel, den von der Constitution bestimmten Verrichtungen der Urversammlungen, eine neue hinzugeführt.

Zu §. 5. Da die Generalversammlung, eine Urversammlung ist — so scheint dieser §. theils überflüssig, theils undeutlich.

Zu §. 6. Unstreitig bezieht sich hier die Genehmigung auf die Steuer und nicht auf die Versammlung; dennoch bleibt es undeutlich, ob die Versammlung vor oder nach genehmigter Steuer statt finden kann; das letztere liegt wohl im Sinn des Artikels.

Zu §. 7. und 8. Diese beiden §. missfallen der Commission sehr; sie sieht nicht ein, wozu überhaupt diese außerordentlichen Versammlungen dienen sollen? — und da von Urversammlungen (nicht bloßen Gemeindesburgerversammlungen) die Rede ist, so sieht sie wirklich die Sache als konstitutionwidrig an, indem die Verrichtungen der Urversammlungen durch die Constitution bestimmt sind. Sie bemerkt auch, daß die in diesem §. vorgeschriebenen Petitionen gar zu leicht möchten zu erhalten seyn — obgleich dann freilich die erforderliche Genehmigung des Stathalters, das Gegengewicht hält.

Zu §. 9. Die Commission glaubt, allzu kleine Gemeinden von 50 bis 60 Bürgern — oder die unter 100 sind, würden sich besser für eine Munizipalität vereinigen; insofern die Gemeindgüter nicht Schwierigkeiten machen.

sigkeiten machen; überhaupt fehlt noch eine genaue Bestimmung dessen was eine Gemeinde ist.

Zu 15. In der französischen Resolution findet sich das Wort *Maire*, während in der deutschen der Ausdruck *Präsident der Munizipalität* gebraucht wird.

Zu 19. Die Commission glaubt, diese Wahl könnte füglich vor sich gehen, zur Zeit wann sich die Versammlungen fählich nach Vorschrift der Constitution versammeln, und es bedürfe dazu keiner besondern Zusammenkunft.

Zu 24. Anstatt der absoluten dürfte hier die relative Mehrheit wohl hinreichen.

Zu 34. Indem die Commission diesen § vollkommen billigt, bemerkt sie nur, daß dadurch die Besorgnisse derer gehoben sind, die fürchten möchten, die Munizipalitäten und Gemeindeskammern möchten einander bestreitende Corps werden.

Zu §. 35. Diese Verwandtschaftsgrade scheinen zu stark ausgedehnt; in kleinen Gemeinden dürfte ihre Beobachtung schwer, vielleicht hie und da unmöglich seyn; wenn Geschwisterkinder nicht neben einander sitzen können, so hätte auch Schwägerschaften das gleiche Verbot treffen sollen.

Zu 46. Der § läßt unbestimmt, was der Munizipalität, und was dem Agenten von dieser Polizei zufolge?

Zu 58. Der § scheint zu allgemein und unbestimmt abgefaßt; es kann nur von einer Inspektion zufolge erhaltener Befehle, und untergeordnet den das zu näher beauftragten Behörden, die Rede seyn.

Zu 74. Es scheinen durch diesen §, allzuhäufige Zusammenkünfte der ganzen Munizipalität, besonders in grossen Gemeinden gefordert zu werden.

Zu 75. Die Kommission rügt hier erstens den im deutschen Beschuß gebrauchten Ausdruck — *Erfannts nissen absezzen*; aufheben oder ungültig erklären, scheint das französische Wort *reformer*, sprachlicher zu verdeutschen. Das übrigens, „Erfannts nisse“ der Munizipalitäten, die der Constitution und den Gesetzen nicht zuwider sind, von der Verwaltungskammer des Kantons oder einer andern der obren Gewalten, können aufgehoben werden, — scheint et was viel umfassend und unbestimmt.

Zu 79. und 80. Diese Vervielfältigung der Leistung eines und desselben Eides scheint durchaus zwecklos.

Zu 82. Da alle Verrichtungen der Verwaltungskammern unter Aufsicht höherer Behörden stehen — so war der hier bemerkte Vorbehalt überflüssig.

Zu 83. Hier vermisst die Kommission die Bestimmung: Wer die Abgaben der Hintersassen zu bestimmen hat?

Zu 87. Warum die Verwaltungskammer diese Besoldung bestimmen soll, ist nicht klar; überhaupt scheint es der Commission dass in unbedeutenden Klei-

nigkeiten die Abhängigkeit der Munizipalität von der Verwaltungskammer, nicht so sehr sollte ausgedehnt werden — es entsteht sonst etwas Erniedrigendes, das sich mit der Ehre, worin die Besoldung der Munizipalitäts-Beamten bestehen soll, nicht wohl verträgt.

Zu 96. Neun Gemeindeverwalter in Gemeinden, die keine 100. Bürger zählen, scheint zu stark.

Zu 107 bis 109. Gilt, was oben bei den gleichartigen §§ — betreffend die Generalversammlungen — gesagt worden ist.

Zu 113. Die Commission glaubt, daß hier nur von Steuern der Gemeindsbürger die Rede sey, und wiederholt ihre zu § 6 gemachte Bemerkung.

Zu 124 und 125. Durch den ersten dieser §§ scheinen den Gemeinden über 1300 Seelen, die in den § 114 bis 118. angegebenen Befugnisse der weniger zahlreichen Gemeindesburgerversammlungen, genommen zu seyn. Dieser Unterschied scheint aber in der That merklich gegen das Gesetz der Gleichheit anzustossen, und man könnte vielleicht annehmen, (neben dem daß gewöhnlich in zahlreichen Gemeinden mehr Auflösung herrscht, und dadurch der ordentliche Gang der Berathung erleichtert wird) daß je zahlreicher die Gemeinden sind, die Generalversammlungen desto weniger besucht werden. — Wenn dem so ist, so wäre die Schwierigkeit einer allzugrossen Anzahl von Rathschlagenden gehoben und kein Grund zur Ungleichheit mehr vorhanden, wenn man darauf bestehen will, den kleineren Gemeinden alle diese Befugnisse einzuräumen, die auch füglich auf bloße Befreiung oder Verwerfung wie §. 172. wegen den Entschädnissen, eingeschränkt werden könnten.

Der §. 125. scheint nun aber auf eine undeutliche und nicht gehörig bestimmte Weise die getadelte Ungleichheit zum Theil wieder aufzuheben — und auch die in den §. 114 bis 118. enthaltenen Befugnisse, den größern Gemeinden unter Modifikationen wieder einzuräumen.

In der Aufschrift der §§ 142 und folgender, ist in dem französischen Original ein sehr beträchtlicher Redaktionsfehler, anstatt: Gemeinden deren Bevölkerung 1300 Seelen übersteigt: steht: Gemeinden deren Bevölkerung geringer als 3000 Seelen ist.

Zu 151. Hier findet sich eine Unbestimmtheit — und der Druck scheint überflüssig, wenigstens seine geschliche Bestimmung.

In den §. 157. und folg. die das Vormundschaften betreffen, findet die Kommission verschiedene Mängel und Auslassungen — die sie hier nicht aus einander setzen will — da sie ein allgemeines und ausschließliches Gesetz über diesen Gegenstand erwartet.